



Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) E.V.

gegründet 1899 - Mitglied des VDH, der FCI und der WUSV
Rechtssitz Augsburg - Hauptgeschäftsstelle Augsburg

ZUCHTORDNUNG

Fassung 2014

1. **Allgemeines**
 2. **Der Züchter**
 - 2.1. Zuchtrecht
 - 2.2. Zuchtmiete
 - 2.2.1. Verpflichtungen
 - 2.2.2. Häufigkeit von Zuchtmieten
 - 2.2.3. Zuchtmieten mit dem Ausland
 - 2.2.4. Zuchtmieten bei einem Verbot der Zucht
 - 2.3. Zwingernamen und Zwingernamenschutz
 - 2.4. Züchter / Aufzüchter
 3. **Zuchtberatung und Zuchtüberwachung**
 - 3.1. Ortsgruppen-Zuchtwarte
 - 3.1.1. Zuständigkeit der Ortsgruppen-Zuchtwarte
 - 3.1.2. Pflichten der Ortsgruppen-Zuchtwarte
 - 3.2. Identifikations-Beauftragte (ID-Beauftragte)
 - 3.2.1. Zuständigkeit der ID-Beauftragten
 - 3.2.2. Aufgabenbereich der ID-Beauftragten
 - 3.2.3. Impfung der Welpen
 - 3.2.4. Abgabe der Welpen
 - 3.3. Identitäts- und Abstammungssicherung
 - 3.3.1. Genotypen-Datenbank
 - 3.3.2. Qualitätsröntgen (Röntgencheck incl. DNA)
 4. **Zuchtwert und Zucht Voraussetzungen**
 - 4.1. Zuchtwert
 - 4.1.1. Zur Zucht zugelassene Hunde
 - 4.1.2. Zur Zucht geeignete Hunde
 - 4.1.3. Zur Zucht nicht zugelassene Hunde
 - 4.1.4. Zuchtverfahren
 - 4.2. Zucht Voraussetzungen
 - 4.2.1. Mindestalter der Zuchttiere
 - 4.2.2. Häufigkeit der Zuchtverwendung
 - 4.2.3. Deckakt
 - 4.2.4. Wurfstärke
 - 4.2.5. Ammenaufzucht
 - 4.2.6. Wurfmeldung
 - 4.2.7. Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen (Anhangregister)
 5. **Hüftgelenkdysplasie (HD)-Verfahren**
 - 5.1. Allgemeines
 - 5.2. Vereinsmaßnahmen
 - 5.2.1. Untersuchungsverfahren
 - 5.2.2. Sonstige züchterische Vorschriften
 6. **Ellenbogendysplasie (ED)-Verfahren**
 - 6.1. Allgemeines
 - 6.2. Untersuchungsverfahren
 - 6.3. Sonstige züchterische Vorschriften
 7. **Einrichtungen zur Erhaltung und Förderung der Zucht**
 - 7.1. Zuchtbuch
 - 7.2. Anhangregister
 - 7.3. Körbuch
 - 7.4. Leistungskartei
 - 7.5. Die Ausstellungskartei
 - 7.6. Kartei der Hunde mit Nachzucht-Eintragungssperre
- Anhang: Zuchtplan zur Bekämpfung der HD

1. Allgemeines

Der Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. ist der Gründerverein der Rasse, anerkannt vom VDH und der FCI.

Die Zuchtordnung des SV dient der Förderung der planmäßigen Zucht der Rasse „Deutscher Schäferhund“ in den Varietäten „Stockhaar“ und „Langstockhaar mit Unterwolle“ und regelt das gesamte Gebiet der Zuchttätigkeit. Sie ist Bestandteil der Satzung und verbindlich für alle Mitglieder des Vereins. Bei Bedarf können Zuchtpläne als Anhang zur Zuchtordnung beschlossen werden.

Zuständig für die Überwachung und Ahndung von Verstößen gegen diese Zuchtordnung ist das Zuchtbuchamt. Nach durchgeführter Anhörung entscheidet in allen Fällen, in denen diese Zuchtordnung keine andere Regelung vorsieht, in erster Instanz der Zuchtbuchführer. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Einspruch beim Zuchtbuchamt einlegen. Über den Einspruch entscheidet der SV-Vorstand.

Entscheidung über die Einleitung von ordnungsrechtlichen Maßnahmen obliegt dem SV-Vorstand bzw. ist Ausfluss eines Ordnungsverfahrens.

Verstöße im Sinne dieser Zuchtordnung verjähren nach Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Tat, sofern diese Zuchtordnung keine andere Regelung vorsieht. Taten, die aus der Nichtmeldung eines Ereignisses bestehen, können erst beendet sein, wenn das Zuchtbuchamt von ihnen Kenntnis hat.

2. Der Züchter

2.1. Zuchtrecht

Für Eigentümer und Halter von Deutschen Schäferhunden, die das Zuchtbuch des SV in Anspruch nehmen wollen (Rüden- und Hündinnen-Besitzer bzw. -Halter), ist die SV-Mitgliedschaft Voraussetzung.

Züchter eines Wurfes ist der Eigentümer oder Mieter der Mutterhündin zum Zeitpunkt des Belegens. Eine Übertragung des Züchterrechts ist auch möglich beim Verkauf einer belegten Hündin. In diesem Fall ist dem Zuchtbuchamt vorzulegen:

- a) Nachweis des Eigentumsübergangs durch Vorlage der AT

- b) Antrag auf Übertragung des Züchterrechts (Formblatt)

Diese Unterlagen müssen dem Zuchtbuchamt unverzüglich nach dem Verkauf, auf jeden Fall noch vor dem Werfen der Hündin eingereicht werden.

Ausnahmegenehmigungen können nicht erteilt werden.

Ein Züchter kann pro Kalenderjahr maximal 10 Würfe auf seinen Zwingernamen züchten. Maßgeblich ist der Wurfstag.

2.2. Zuchtmiete

Das Mieten (bzw. Vermieten) einer Hündin zu Zuchtzwecken ist möglich, muss jedoch vom SV genehmigt werden. Der Mieter gilt bei Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen als Züchter des Wurfes. Dem Zuchtbuchamt sind vorzulegen:

- a) Mietvertrag (Mustervertrag/Formblatt)
- b) Antrag auf Übertragung des Züchterrechts (Formblatt)

Diese Unterlagen müssen dem Zuchtbuchamt spätestens am 49. Tag nach dem Belegen eingereicht werden.

Ausnahmegenehmigungen können nicht erteilt werden.

2.2.1. Verpflichtungen

Dem Mieter obliegt die Erfüllung der sich aus dem Mietvertrag ergebenden Verpflichtungen.

2.2.2. Häufigkeit von Zuchtmieten

Ein Züchter kann pro Kalenderjahr maximal fünf Zuchtmieten tätigen. Maßgeblich ist der Wurfstag.

Gezählt werden die Zuchtmieten, die zur Eintragung ins Zuchtbuch bzw. Anhangregister führen.

Weitere Genehmigungen sind nicht möglich.

2.2.3. Zuchtmieten mit dem Ausland

Zuchtmieten über bundesdeutsche Grenzen hinweg sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen können auf vorherigen Antrag, der vom zuständigen Landes- und Ortsgrup-

pen-Zuchtwart bestätigt sein muss, durch das Zuchtbuchamt erteilt werden.

Die Genehmigung des Zuchtbuchamtes muss vor dem Decktag erteilt sein. Genehmigungsfähig sind nur Anträge, bei denen die Hündinnen die Zuchtvoraussetzungen gemäß der deutschen Zuchtordnung erfüllen.

2.2.4. Zuchtmieten bei einem Verbot der Zucht

Einer Person, gegen die ein Verbot der Zucht verhängt ist, wird untersagt, das Züchterrecht für eine belegte Hündin an eine andere Person abzutreten.

Mit dem Eintritt des Verbotes der Zucht wird automatisch auch die Sperre eines im Eigentum einer solchen Person stehenden Rüden bzw. Hündin verbunden.

Deckanzeigen für Rüden, die im Eigentum einer Person stehen, gegen die ein Verbot der Zucht verhängt ist, dürfen in der SV-Zeitung nicht veröffentlicht werden. Rüden im Eigentum einer Person, gegen die ein Verbot der Zucht verhängt ist, dürfen nicht auf Deckstation weggegeben bzw. auf Deckstation genommen werden.

2.2.5. Der Mieter hat in entsprechender Anwendung des § 278 BGB ein Verschulden des Vermieters bei der Erfüllung der sich aus der Zuchtordnung ergebenden Verbindlichkeiten in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

2.3. Zwingernamen und Zwingernamenschutz

Beim Zuchtbuchamt des SV ist vor Beginn der züchterischen Betätigung ein Zwingername mit dem entsprechenden Zwingernamenschutz zu beantragen. Dieser Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass vor dem Belegen der Zuchthündin der geschützte Zwingername mitgeteilt werden kann. Voraussetzung für den Zwingernamenschutz ist die Bestätigung des zuständigen Ortsgruppen-Zuchtwartes über die Sachkunde des Bewerbers und die Eignung der Zuchtstätte.

Ein Zwingername kann nur für volljährige Personen geschützt werden, die ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben.

Übertragungen des Zwingernamens durch den Zwingereinhaber auf eine andere Person bedürfen zur Wirksamkeit neben eines gesonderten Antrages an das Zuchtbuchamt auch ausdrücklich der Genehmigung desselben.

Der geschützte Zwingername erlischt durch Tod des Inhabers, sofern nicht ein Erbe den Übergang des Namens auf sich beantragt. 30 Jahre nach der letzten Eintragung kann vom Zuchtbuchamt auf Antrag hin ein Zwingername neu vergeben und geschützt werden.

Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen, in dem er alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert.

Welpen aus Zuchtmietverhältnissen werden unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen, soweit die Voraussetzungen der Bestimmungen der Ziffer 2.2. erfüllt sind.

Haben mehrere Personen Eigentumsrecht an einer Hündin, so gilt als Züchter derjenige, der dem Zuchtbuchamt gegenüber als zeichnungsberechtigt gemeldet ist.

Sollte der nichtzeichnungsberechtigte Eigentümer mit einer Hündin züchten wollen, so benötigt er eine Einverständniserklärung des Zeichnungsberechtigten.

2.4. Züchter / Aufzüchter

Der Züchter kann mit der Aufzucht und Betreuung eines bestimmten Wurfes einen Stellvertreter beauftragen, der in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft und Mitglied im SV sein muss. Dieser wird im Folgenden als Aufzüchter bezeichnet. Der Aufzüchter ist im Wurfmeldeschein namentlich zu benennen.

Der Züchter hat in entsprechender Anwendung des § 278 BGB ein Verschulden des Aufzüchters bei der Erfüllung der sich aus der Zuchtordnung ergebenden Verbindlichkeiten in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

3. Zuchtberatung und Zuchtüberwachung

3.1. Ortsgruppen-Zuchtwarte

Zur Betreuung und Überwachung der Zucht-tätigkeit sind in den örtlichen Untergliederungen des Vereins (Ortsgruppen) die Ortsgruppen-Zuchtwarte zuständig.

Formelle Wurfabnahmen können jedoch nur von durch die jeweiligen Landesgruppen geprüften Ortsgruppen-Zuchtwarten vorgenommen werden. Die bereits gewählten Ortsgruppen-Zuchtwarte bleiben im Amt. Verfügt eine Ortsgruppe im Falle einer notwendigen Wurf-abnahme über keinen geprüften OG-Zuchtwart, teilt ihr der LG-Zuchtwart für die an-

stehenden Wurfabnahmen einen solchen auf Anforderung zu.

3.1.1. Zuständigkeit der Ortsgruppen-Zuchtwarte

Die Zuständigkeit für den Züchter bzw. Aufzüchter wird durch die jeweilige Landesgruppe festgelegt. Hierbei kann sich die Landesgruppe zwischen zwei Zuständigkeitsprinzipien festlegen:

- a) die Zuständigkeit nach dem Wohnort des Züchters bzw. Aufzüchters
- b) die Zuständigkeit nach der Ortsgruppenzugehörigkeit des Züchters bzw. Aufzüchters

Bei Züchtern bzw. Aufzüchtern mit Ortsgruppenzugehörigkeit, deren Ortsgruppe aber über keinen gewählten und vom LG-Vorstand bestätigten Ortsgruppenzuchtwart verfügt sowie bei Züchtern bzw. Aufzüchtern ohne Ortsgruppenzugehörigkeit in der für den Züchter bzw. Aufzüchter zuständigen Landesgruppe seines Wohnortes legt der Landesgruppenzuchtwart die Zuständigkeit fest.

Bei Mitgliedschaften in mehreren OG'en der gleichen Landesgruppe ist der Zuchtwart der Ortsgruppe zuständig, die dem Wohnort des Züchters bzw. Aufzüchters am nächsten liegt.

Bei Mitgliedschaften in mehreren OG'en verschiedener Landesgruppen ist der zuständige Zuchtwart in der Landesgruppe heranzuziehen, in der der Züchter bzw. Aufzüchter seinen Wohnsitz hat.

Falls die Erstabnahme innerhalb von 5 Tagen durch den zuständigen Zuchtwart nicht möglich ist, ist dessen Stellvertreter in der OG oder der Zuchtwart des angrenzenden Zuständigkeitsbereichs hinzuzuziehen. In diesen Fällen ist der Wurfmeldeschein von beiden Zuchtwarten zu unterzeichnen.

3.1.2. Pflichten der Ortsgruppen-Zuchtwarte

Der Ortsgruppen-Zuchtwart ist verpflichtet, innerhalb seiner Ortsgruppe die Mitglieder in Fragen der Zucht, der Zuchttätigkeit und der Zuchtveranstaltungen aufzuklären und zu beraten. Hieraus ergibt sich für den Ortsgruppen-Zuchtwart die Verpflichtung, zum Zwecke der ständigen Aktualisierung des Erkenntnisstandes an den Zuchtwart-Lehrgängen der Landesgruppe regelmäßig teilzunehmen. Der geprüfte Ortsgruppen-Zuchtwart

ist insbesondere zuständig für die Betreuung und formelle Abnahme von Würfen in seinem Zuchtwartbereich. Einen in seinem Zuständigkeitsbereich gefallenen Wurf hat der Zuchtwart erstmals spätestens am 5. Tag nach dem Werfen der Hündin zu besichtigen und ab dann regelmäßig, mindestens jedoch insgesamt dreimal, in Augenschein zu nehmen. Eine Kontrolle der Tätowier-/Chip-Nummer der Mutterhündin ist dabei vorzunehmen. Bei der artgerechten Haltung ist insbesondere die geltende Gesetzeslage zu berücksichtigen. Diese Besichtigungen sind dem Zuchtwart vom Aufzüchter zu ermöglichen; sie haben sich auch auf artgerechte Haltungsverhältnisse zu erstrecken.

Die Zuchtwarte haben die Zucht von Deutschen Schäferhunden im Sinne der Zuchtordnung zu überwachen. Sie haben Verstöße gegen die Zuchtordnung, auch wilde Zucht, dem zuständigen Landesgruppen-Zuchtwart zu melden.

3.2. Identifikations-Beauftragte (ID-Beauftragte)

Zum Zwecke der Identifikation werden im Vereinsbereich die Welpen mit einem Mikrochip gekennzeichnet. Die Kennzeichnung mittels Mikrochip ist eine Voraussetzung für die Eintragung in das Zuchtbuch bzw. Anhangregister. Für das Einsetzen der Mikrochips bei den Würfen (Welpen) hat der Verein in den jeweiligen Landesgruppen Bezirke eingerichtet und zertifizierte Identifikations-Beauftragte (ID-Beauftragte) eingesetzt.

3.2.1. Zuständigkeit der ID-Beauftragten

Die Zuständigkeit der ID-Beauftragten ergibt sich aus der Ortsgruppenzugehörigkeit des Züchters/Aufzüchters. Die Regelungen unter Punkt 3.1.1 der Zuchtordnung finden sinngemäß Anwendung. Abweichungen davon sind nur mit Genehmigung des zuständigen Landesgruppenzuchtwartes möglich.

3.2.2. Aufgabenbereich der ID-Beauftragten

Der ID-Beauftragte hat die Aufgabe, die Zuständigkeit des Ortsgruppen-Zuchtwartes zu überprüfen und nach Terminabsprache mit diesem und dem Züchter bzw. Aufzüchter die Welpen frühestens ab dem 50. Lebenstag und spätestens vor Vollendung der 12. Lebenswoche mit einem Mikrochip zu kennzeichnen und eine Blutprobe zu entnehmen. Das Einsetzen des Mikrochips und die Entnahme der Blutprobe kann nur beim Züchter bzw. Auf-

züchter erfolgen und hat den gesamten Wurf (Ammenwelpen inbegriffen) zu umfassen.

Der ID-Beauftragte hat weiterhin die Aufgabe, den vom zuständigen Ortsgruppen-Zuchtwart abgezeichneten Wurfmeldeschein auf Vollständigkeit und formelle Richtigkeit zu überprüfen und abzuzeichnen.

Fällt der Mikrochip später aus, ist dies dem Zuchtbuchamt zu melden.

Der Hund wird zur eindeutigen Identifikation nochmal gechippt und eine Blutprobe zur Identitätsüberprüfung genommen. Die Kosten des Chippens, der Blutprobenentnahme sowie den Eintrag in die Ahnentafel bzw. Registrierbescheinigung (Anhangregister) trägt der Eigentümer des Hundes.

Ansprüche auf Schadenersatz gegenüber dem ID-Beauftragten aus Folgen des Einsetzens des Mikrochips und Entnahme der Blutprobe sind ausgeschlossen.

Alternativ kann der Züchter die Kennzeichnung mit einem Mikrochip von einem Tierarzt vornehmen lassen. Die Regelungen unter 3.2.2. sind jedoch entsprechend einzuhalten.

3.2.3. Impfung der Welpen

Vor Abgabe der Welpen muss die Schutzimpfung durch einen Tierarzt erfolgen. Diese ist vom Tierarzt auf dem Wurfmeldeschein zu vermerken. Die Chipnummer ist im Impfpass einzutragen.

3.2.4. Abgabe der Welpen

Die Abgabe der Welpen darf frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Welpen im Gewahrsam des Züchters bzw. Aufzüchters bleiben.

3.3. Identitäts- und Abstammungssicherung

3.3.1. Genotypen-Datenbank

Der Verein hat zur Sicherung der Identität und zur Überprüfung der Abstammung der Hunde eine Genotypen-Datenbank auf der Basis einer molekulargenetischen Abstammungsuntersuchung eingerichtet.

3.3.1.1. Verfahren mit Blutproben

Das Verfahren hat folgenden Ablauf:

- a) Der Vertragstierarzt entnimmt eine Blutprobe.
- b) Die Vertragstierärzte gewährleisten gegenüber dem SV die Identität des zu untersuchenden Hundes durch persönliche Kontrolle der Tätowier-/Chipnummer mit dem Vergleich dieser Nummer in der Original-Ahnentafel bzw. Registrierbescheinigung (Anhangregister).
- c) Der mit dem Namen, der Zuchtbuch- bzw. Registriernummer und der Tätowier-/Chipnummer des Hundes versehene Befundbogen und die Blutprobe werden von dem Vertragstierarzt an das Vertragsinstitut geschickt. Der SV wird Eigentümer der Blutprobe.
- d) Die Auswertung, die Erstellung der DNA-Formel und die Abstammungsuntersuchung erfolgen zentral durch das Vertragsinstitut.
- e) Die HG fordert die Ahnentafeln bzw. Registrierbescheinigungen (Anhangregister) von den Eigentümern an.
- f) Nach Eingang des Befundes wird ein Stempel auf der Ahnentafel bzw. Registrierbescheinigung (Anhangregister) angebracht.
- g) Wenn die DNA-Formeln für Vater und Mutter vorliegen, wird die Abstammung überprüft. In diesen Fällen wird ein Zusatzstempel angebracht. Damit gilt die korrekte Abstammung bezogen auf die Elterntiere als erwiesen.
- h) Bei Ausschluss eines oder beider Elterntiere kann beim Zuchtbuchamt innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides Einspruch eingelegt werden. Durch die Hauptgeschäftsstelle wird ein Obergutachten angefordert. Das Obergutachten gilt als abschließender, endgültiger Bescheid. Einsprüche sind ausgeschlossen. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers (gültig ab 01.08.2001).

3.3.1.2. Verfahren mit dem GO-Card-System

Unter Einhaltung der Bestimmungen gemäß Ziffer 3.2.2. dieser Zuchtordnung muss der Züchter bereits unmittelbar bei der Kennzeichnung der Welpen mittels Mikrochip durch den

zuständigen ID-Beauftragten bzw. Tierarzt Blutproben des gesamten Wurfes entnehmen lassen.

Das Verfahren hat folgenden Ablauf:

- a) Der ID-Beauftragte bzw. der Tierarzt entnimmt Blutproben mit dem dafür vorgesehenen Entnahmeset.
- b) Der ID-Beauftragte bzw. der Tierarzt gewährleistet gegenüber dem SV die Identität des jeweiligen Hundes durch persönliche Kontrolle der Chipnummer.
- c) Auf dem Wurfmeldeschein wird vom ID-Beauftragten bzw. vom Tierarzt die Entnahme der Blutprobe vermerkt.
- d) Die mit den vollständigen Namen und Chipnummern der Hunde versehenen Befundbögen sowie die vollständig beschrifteten Entnahmesets werden vom ID-Beauftragten bzw. vom Tierarzt an das Vertragsinstitut gesandt. Die Durchschläge der Befundbögen werden mit den Wurfunterlagen vom Züchter an das Zuchtbuchamt eingereicht. Der SV wird Eigentümer des Probenmaterials. Die Kosten für Entnahme und Entnahmeset gehen zu Lasten des Züchters.
- e) Die Proben werden eingelagert. Auf Antrag des Züchters wird durch das Institut ein DNA-Profil erstellt. Der Antrag kann sofort bei Einsendung der Probe oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Nach Eingang des Befundes wird ein Stempel auf der Ahnentafel bzw. Registrierbescheinigung (Anhangregister) angebracht.
- f) Nach DNA-Profilerstellung wird, sofern die DNA-Profile beider Elterntiere vorliegen, die Abstammung überprüft. In diesen Fällen wird ein Zusatzstempel auf der Ahnentafel bzw. Registrierbescheinigung (Anhangregister) angebracht. Damit gilt die korrekte Abstammung bezogen auf die Elterntiere als erwiesen.
- g) Für die Entnahme der Blutprobe am bereits erwachsenen Hund ist ebenfalls der ID-Beauftragte bzw. der Tierarzt aufzusuchen.

3.3.2. Qualitätsröntgen (Röntgencheck incl. DNA)

Vor Ableisten des 31. Deckaktes wird jeder Rüde einem Röntgencheck unterzogen. Der Röntgencheck umfasst den HD- und ED-Status sowie das Vorhandensein von Übergangs-

wirbeln. Für die HD- und ED-Untersuchung sind Zweitaufnahmen durch eine Universitätsklinik zu fertigen. Gleichzeitig ist eine seitliche Aufnahme zur Feststellung von Veränderungen am Kreuzbein (OCD) erforderlich. Ist die Erströntgung durch eine Universitätsklinik erfolgt, ist für die Zweitaufnahme eine andere Universitätsklinik zu wählen. Gleichzeitig ist eine Blutprobe zur Identitätskontrolle zu entnehmen. Die gefertigten Aufnahmen werden vom HD-/ED-Gutachter des Vereins mit den Erstaufnahmen überprüft sowie der derzeitige Status festgestellt. Die Sedierung des Hundes bei der Zweitaufnahme ist nicht zwingend vorgeschrieben. Über die Brauchbarkeit der Zweitaufnahme im Hinblick auf die geforderte Überprüfung entscheidet der Gutachter. Sollten beim Qualitätsröntgen zuchtausschließende Befunde festgestellt werden, ist über den betreffenden Rüden ab diesem Zeitpunkt eine Nachkommeneintragungssperre zu verhängen.

Hunde (Rüden und Hündinnen), die über einen HD- bzw. ED-Befund aus dem Ausland verfügen, müssen dem Röntgencheck incl. DNA-Test bereits vor Vollzug des ersten Deckaktes bzw. des ersten Belegens innerhalb des SV unterzogen werden.

4. Zuchtwert und Zucht Voraussetzungen

Die Zucht des Deutschen Schäferhundes ist nur innerhalb der Varietäten der Haararten "Stockhaar" und "Langstockhaar mit Unterwolle" erlaubt. Eine Verpaarung von stockhaarigen mit langstockhaarigen Hunden mit Unterwolle ist nicht gestattet. Hunde aus derartigen Verbindungen können keine Aufnahme in das Zuchtbuch oder Anhangregister finden.

Die Zucht mit Hunden, die im Anhangregister eingetragen sind, ist nur für die Varietät „Langstockhaar mit Unterwolle“ gestattet unter Einhaltung sämtlicher Bestimmungen dieser Zuchtordnung.

4.1. Zuchtwert

Hier werden unterschieden:

4.1.1. Zur Zucht zugelassene Hunde

Zur Zucht zugelassen sind alle im Zuchtbuch des SV eingetragenen Hunde, die am Belegtag ein Ausbildungskennzeichen nach der PO, bestanden unter einem SV-Richter, besitzen (IPO 1-3, bestanden mit mindestens 80 Punkten in Abt. C, HGH, RH2 in der Stufe B (IPO-R, -F, -FL, -T, -L oder -W einschließlich erfolgter Ankorung des Hundes) oder ein als gleichwertig

anerkanntes Ausbildungskennzeichen), und zusätzlich auf einer Zuchtveranstaltung des SV mit mindestens der Zuchtbewertung „gut“ bewertet, den „a“-Stempel in der Ahnentafel haben, über eine DNA-Lagernummer verfügen und - soweit sie nach dem 01.01.2004 geboren sind - den „ED“-Stempel in der Ahnentafel mit dem Befund „normal“, „fast normal“ oder „noch zugelassen“ haben. Beim Zuchteinsatz sind auch die Regelungen der Ziffer 3.3.2. zum Qualitätsröntgen einzuhalten.

Für die Zuchtzulassung ist weiterhin Voraussetzung, dass beide Elterntiere des betreffenden Hundes einen vom SV anerkannten HD- und ED-Befund mit dem Status „normal“, „fast normal“ oder „noch zugelassen“ zuerkannt bekommen haben.

Nach dem 01.07.1999 geborene Hunde müssen DNA geprüft sein.

Für nicht im SV gezüchtete Hunde, die im SV zur Zucht verwendet werden sollen, gilt letztere Bestimmung unabhängig vom Wurfstag.

4.1.2. Zur Zucht geeignete Hunde

Zur Zucht geeignete Hunde sind solche, die auf einer Körung des SV angekört wurden.

4.1.3. Zur Zucht nicht zugelassene Hunde:

- a) ohne die Voraussetzung unter 4.1.1 bis 4.1.2
- b) Hunde aus dem ehemaligen Gebrauchshund-Register des SV
- c) Hunde der Varietät Stockhaar, die im Anhangregister eingetragen sind
- d) Hunde mit nachstehenden Mängeln:
 - wesensschwache, bissige und nervenschwache Hunde
 - Hunde mit nachgewiesener „mittlerer oder schwerer HD“
 - Hunde mit nachgewiesener „mittlerer oder schwerer ED“
 - Monorchiden und Kryptorchiden
 - Hunde mit entstellenden Ohren- bzw. Rutenfehlern
 - Hunde mit Missbildungen
 - Hunde mit Zahnfehlern:

Fehlen von: 1 Prämolare 3 und 1 weiterer Zahn

oder 1 Fangzahn

oder 1 Prämolare 4

oder 1 Molare 1

oder 1 Molare 2

oder insgesamt 3 Zähne und mehr.

Das Fehlen des Molare 3 bleibt unberücksichtigt. Ausgenommen sind solche Hunde, bei denen das ursprüngliche Vorhandensein des Zahnes oder der Zähne nachgewiesen und auf der Ahnentafel bzw. Registrierbescheinigung (Anhangregister) bestätigt ist.

- Hunde mit erheblichen Pigmentmängeln, auch Bläulinge
 - Hunde, die Langstockhaar ohne Unterwolle haben.
 - Hunde, die Langhaar haben
 - Hunde mit Kiefermängeln:
 - mehr als 2 mm Überbiss
 - Vorbiss
 - Aufbeißen im gesamten Schneidezahnbereich
 - Hunde mit Über- bzw. Untergröße von mehr als 1 cm (ausgesetzt bis 31.12.2020)
 - Hündinnen, die dreimal mit Kaiserschnitt geboren haben
- e) Eingriffe am Hund, die geeignet sind, die phänotypischen Entwicklungen des Hundes zu beeinflussen und die für den Zuchteinsatz von Bedeutung sind, sind dem Zuchtbuchamt zu melden. Das Zuchtbuchamt entscheidet in jedem Einzelfall, ob der Hund weiter zur Zucht zugelassen bleibt. Das Nichtmelden eines Eingriffes zieht ein vereinsinternes Ordnungsverfahren gegen den/die Eigentümer nach sich.
- Der Zuchtwert dieser unter 4.1.3. aufgeführten Hunde ist erheblich eingeschränkt. Sie sind deshalb nicht zur Zucht zu verwenden. Evtl. Nachkommen aus diesen Hunden können keine Aufnahme in das

Zuchtbuch bzw. Anhangregister des SV finden. Die Entscheidung über die Zuchtuntauglichkeit wird den Eigentümern dieser Hunde unverzüglich nach Bekanntwerden vom Zuchtbuchamt mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Einspruch beim Zuchtbuchamt möglich. Über den Einspruch entscheidet der Zuchtbuchführer, im Falle des weiteren Einspruches entscheidet der Präsident oder der Vereinszuchtwart endgültig.

4.1.4. Zuchtverfahren

An Zuchtverfahren im Sinne dieser Zuchtordnung sind zu unterscheiden:

- Reinzucht = Paarung von Tieren gleicher Rasse. Sie führt von selbst zur Ausnutzung der Erbwerte durch Familien- und Verwandtschafts- oder Inzucht.
- Inzucht = auf engere Blutsverwandtschaft gegründete Zucht, in der ein Ahn mindestens je einmal auf Vater- oder Mutterseite vertreten ist. Inzucht ist stets auch unter Geschwistern Verwandtschaftszucht, wobei der Verwandtschaftsbegriff auf die ersten fünf Ahnenreihen beschränkt wird (Verwandtschaftszucht).

Inzucht, näher als 3-3, auch bei Geschwistern, ist nicht gestattet (gültig ab 01.01.2015).

4.2 Zucht Voraussetzungen

Zusätzlich zu den sich aus den Bestimmungen unter 4.1 ergebenden Voraussetzungen gilt:

4.2.1. Mindestalter der Zuchttiere

Rüden müssen zum Zeitpunkt der Zuchtverwendung das 2. Lebensjahr vollendet haben.

Hündinnen müssen zum Zeitpunkt der ersten Zuchtverwendung (Belegtag) den 20. Lebensmonat vollendet haben. Ab dem vollendeten 10. Lebensjahr dürfen Hündinnen nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

Unbeabsichtigte Deckakte vor dem jeweiligen Mindestalter sind unverzüglich dem zuständigen Ortsgruppen-Zuchtwart, dem Landesgruppen-Zuchtwart und dem Zuchtbuchamt anzuzeigen. Über die Eintragung aus solchen Verbindungen (Würfen) entscheidet der Zuchtbuchführer in Verbindung mit dem Vereinszuchtwart bzw. dem Präsidenten.

4.2.2 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Für Rüden und Hündinnen, die im Eigentum mehrerer Personen stehen, muss dem Zuchtbuchamt gegenüber eine Person als Vertretungs- und zeichnungsberechtigt erklärt werden. Die Erklärung über eine erteilte Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung muss von allen Miteigentümern unterzeichnet und innerhalb von 30 Tagen nach erfolgtem Eigentumsübergang dem Zuchtbuchamt vorgelegt werden.

Steht ein Rüde bei einem Halter auf Deckstation, ist dies dem Zuchtbuchamt umgehend (spätestens nach 14 Tagen) vom Eigentümer oder der Vertretungs- und zeichnungsberechtigten Person (siehe 4.2.2.) unter Angabe des genauen Datums mitzuteilen. Dem Halter ist die Vollmacht für die Unterzeichnung für Deckscheine zu erteilen. Diese Vollmacht für die Unterzeichnung muss vom/von den Eigentümer/n und vom Halter unterschrieben bestätigt werden. Bei einem Halterwechsel ist das Zuchtbuchamt umgehend (spätestens nach 14 Tagen) hierüber zu informieren und eine neue Vollmacht vorzulegen. Bei der Rückkehr des Rüden zum Eigentümer oder der Vertretungs- und zeichnungsberechtigten Person (siehe 4.2.2.) ist das Zuchtbuchamt umgehend darüber zu informieren. Die Meldung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob der Rüde in Deutschland oder im Ausland auf Deckstation steht. Verkäufe von Deckrüden sind dem Zuchtbuchamt umgehend, unterzeichnet von allen Miteigentümern, anzuzeigen. Für vorgenannte Meldepflicht ist der Eigentümer bzw. die Vertretungs- und zeichnungsberechtigte Person (siehe 4.2.2.) verantwortlich.

4.2.2.1. Rüden

Rüden, die den Voraussetzungen dieser Zuchtordnung entsprechen, dürfen maximal 90 Sprünge pro Kalenderjahr absolvieren. Die Verteilung der Deckakte auf Inland oder Ausland ist dem Rüdeneigentümer freigestellt. Der Rüde darf jedoch höchstens 60 Deckakte in Deutschland für inländische Hündinnen ableisten.

Die Sprünge sind gleichmäßig aufzuteilen auf ca. je 50 v. H. für das 1. und 2. Halbjahr und möglichst gleichmäßig innerhalb des jeweiligen Halbjahres auf die Monate zu verteilen.

Wird ein Rüde erst während des betreffenden Kalenderjahres 2 Jahre alt, ist nur die anteilige Zahl der Sprünge zulässig, gerechnet vom Zeitpunkt des Alterseintrittes von 2 Jahren.

Beim Verkauf eines Rüden darf bis zum Verkaufsdatum nur die anteilige Zahl der für das Kalenderjahr zulässigen Deckakte abgelegt werden.

Wird ein Rüde mit einer zeitweiligen Decksperrung belegt, ist die Anzahl der zulässigen Sprünge für das entsprechende Jahr anteilig zu kürzen.

Häufige Deckakte kurz hintereinander sind der Konstitution und einer sicheren Befruchtung wegen zu vermeiden.

Deckakte von einem Rüden mit derselben Hündin innerhalb von 28 Tagen werden als ein Deckakt gezählt.

Verstößt der Eigentümer oder die vertretungs- und zeichnungsberechtigte Person (siehe 4.2.2), bezogen auf einen Rüden, gegen diese Bestimmungen, (4.2.2.) wird dies wie folgt geahndet:

1. Bei erwiesenem ersten Verstoß wird pro zuviel abgeleistetem Deckakt eine Geldbuße in Höhe von € 515,- auferlegt, verbunden mit der Androhung, im Wiederholungsfalle eine dreimonatige Sperre des Hundes zu verhängen.
2. Bei erwiesenem zweiten Verstoß wird pro zuviel abgeleistetem Deckakt eine Geldbuße in Höhe von € 515,- auferlegt, sowie eine dreimonatige Sperre des Hundes verhängt und ein vereinsrechtliches Ordnungsverfahren eingeleitet.

Die Ahndung von Verstößen trifft grundsätzlich den Eigentümer des Rüden bzw. die vertretungs- und zeichnungsberechtigte Person, unabhängig davon, ob dieser in Deutschland oder im Ausland wohnhaft ist.

Die Verstöße werden nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren getilgt, sofern der Rüdeneigentümer oder die vertretungs- und zeichnungsberechtigte Person (siehe 4.2.2.), bezogen auf einen Rüden, zwischenzeitlich keinen erneuten Verstoß gegen diese Bestimmungen (4.2.2.) begeht.

4.2.2.2. Hündinnen

Hündinnen dürfen in einem Zeitraum von 24 Monaten nicht mehr als drei Würfe groß ziehen (sofern die Regelungen unter 4.2.4. nicht betroffen sind). Maßgeblich ist der Wurfstag.

Hündinnen dürfen in einer Läufigkeitsperiode nicht von verschiedenen Rüden gedeckt werden.

4.2.3. Deckakt

Der Rüdeneigentümer bzw. die vertretungs- und zeichnungsberechtigte Person ist verpflichtet, über alle Deckakte Buch zu führen.

Die Wahl des Deckrüden steht dem Züchter frei, ebenso dem Rüdenhalter die Auswahl der zuzulassenden Hündinnen.

Der vollzogene Deckakt wird vom Rüdeneigentümer bzw. der vertretungs- und zeichnungsberechtigten Person (siehe 4.2.2.) auf einer vom Zuchtbuchamt zu beziehenden Deckbescheinigung mit Kostenmarke neben den im Vordruck enthaltenen Angaben zu den Zuchtpartnern durch Unterschrift sowie der Angabe des Ausstellungsortes und des -datums am Decktag bestätigt. Es ist untersagt, blanko unterschriebene Deckscheine herauszugeben. Der Deckschein ist vom Hündineneigentümer/-halter am Decktag gegenzuzeichnen.

Das Zuchtbuchamt ist vom Rüdeneigentümer bzw. der vertretungs- und zeichnungsberechtigten Person (siehe 4.2.2.) innerhalb von 10 Tagen nach dem Decktag schriftlich über den vollzogenen Deckakt zu benachrichtigen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn das Zuchtbuchamt in dieser Zeit den Eingang der Benachrichtigung verzeichnen kann. Dies gilt auch für in Deutschland wohnhafte Rüdeneigentümer, deren Rüden im Ausland auf Deckstation stehen. Der Rüdeneigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Deckakte rechtzeitig an das Zuchtbuchamt gemeldet werden. Die Meldepflicht und Einsendefrist gilt ebenfalls für im Ausland wohnhafte Rüdeneigentümer, wenn der Rüde auch deutsche Hündinnen belegt. In diesem Fall sind alle Deckakte des Rüden zu melden.

Der Züchter des Wurfes und der Rüdeneigentümer bzw. die vertretungs- und zeichnungsberechtigte Person (siehe 4.2.2.) sind verpflichtet zu kontrollieren, ob der vollzogene Deckakt in den Deck- und Belegnachrichten veröffentlicht ist. Ist dies nicht der Fall, hat er dies dem Zuchtbuchamt unverzüglich anzuzeigen.

Die Züchter/Aufzüchter sind verpflichtet, vom Zuchtbuchamt angeordnete stichprobenartige Kontrollen durch die Landesgruppenzuchtware bzw. von diesen beauftragte Personen bei gefallenen oder zu erwartenden

Würfen durchführen zu lassen.

Bei nachgewiesenen Verstößen gegen die ordnungsgemäße Angabe des Decktages bei Meldung von Deckakten erhält der Deckrüde für die Dauer von sechs Monaten Decksperre und die betreffende Hündin Belegsperrung für den gemäß Zuchtordnung nächstmöglichen Zuchteinsatz.

Verstößt der Eigentümer oder die vertretungs- und zeichnungsberechtigte Person (siehe 4.2.2.), bezogen auf einen Rüden, gegen diese Benachrichtigungspflicht gemäß Ziffer 4.2.3., Abs. 4, wird dies wie folgt geahndet:

1. Ein Erstverstoß liegt vor, wenn dem Zuchtbuchamt fünf Deckakte pro Hund verspätet und/oder nicht gemeldet werden. Hierfür wird eine Geldbuße in Höhe von € 515,- auferlegt.
2. Ein Zweitverstoß liegt vor, wenn dem Zuchtbuchamt bis zehn Deckakte pro Hund verspätet und/oder nicht gemeldet werden. Hierfür wird eine Geldbuße in Höhe von € 1030,- auferlegt, unabhängig davon, ob bereits eine Geldbuße gemäß Absatz 1, Erstverstoß, gezahlt bzw. auferlegt wurde. Damit verbunden ist die Androhung, im Wiederholungsfalle eine dreimonatige Sperre des Hundes zu verhängen.
3. Ein Drittverstoß liegt vor, wenn dem Zuchtbuchamt mehr als zehn Deckakte pro Hund verspätet und/oder nicht gemeldet werden. Hierfür wird eine Geldbuße in Höhe von € 1.545,- auferlegt, unabhängig davon, ob bereits eine Geldbuße gemäß Absatz 1, Erstverstoß, oder Absatz 2, Zweitverstoß, gezahlt bzw. auferlegt wurde. Außerdem wird über den betreffenden Hund eine dreimonatige Sperre verhängt und ein vereinsrechtliches Ordnungsverfahren gegen den Eigentümer eingeleitet.

Die Ahndung von Verstößen trifft grundsätzlich den Eigentümer des Rüden bzw. die vertretungs- und zeichnungsberechtigte Person, unabhängig davon, ob diese in Deutschland oder im Ausland wohnhaft sind.

Zu spät bzw. nicht gemeldete Deckakte sowie Verstöße werden nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren getilgt, sofern der Rüdeneigentümer oder die vertretungs- und zeichnungsberechtigte Person (siehe 4.2.2.) bezogen auf einen Rüden, zwischenzeitlich nicht erneut gegen die Benachrichtigungspflicht gemäß Ziffer 4.2.3., Abs. (4), verstößt.

Zuständig für die Überwachung und Ahndung der unter den Ordnungspunkten 4.2.2.1. und 4.2.3. aufgeführten Sachverhalte ist das Zuchtbuchamt. Nach durchgeführter Anhörung des Rüdeneigentümers bzw. der vertretungs- und zeichnungsberechtigten Person (siehe 4.2.2.) wird die Entscheidung per eingeschriebenem Brief zugestellt. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Einspruch beim Zuchtbuchamt einlegen. Über den Einspruch entscheidet der SV-Vorstand.

Bei begründetem Anfangsverdacht auf Vorliegen einer krankhaften Fruchtbarkeitsstörung eines Rüden ist dem Eigentümer bzw. der vertretungs- und zeichnungsberechtigten Person (siehe 4.2.2.) auf seine/ihre Kosten vom Zuchtbuchamt aufzuerlegen, innerhalb von vier Wochen den Hund in einer Universitätstierklinik untersuchen zu lassen. Wird bei einem Rüden festgestellt, dass er teilweise oder nicht zeugungsfähig ist, kann er abgekört und mit Nachzuchteintragungssperre belegt werden.

Für die wegen nachgewiesener mangelnder oder fehlender Zeugungsfähigkeit des Rüden leer gebliebenen Hündinnen kann der Eigentümer/Mieter die volle Deckgebühr zurückverlangen.

Nach einem vollzogenen Deckakt gilt die Leistung des Deckrüden als erbracht, und damit ist die Voraussetzung zur Zahlung der vereinbarten Deckentschädigung erfüllt.

Bei Leerbleiben der Hündin ist ein kostenloser Deckakt für diese Hündin zu gewähren. Das Verwerfen bzw. Leerbleiben der Hündin ist dem Rüdeneigentümer oder der vertretungs- und zeichnungsberechtigten Person (siehe 4.2.2.) unverzüglich anzuzeigen. Steht der Rüde nicht mehr zur Verfügung (z. B. Verkauf oder Tod), ist dem Eigentümer oder Mieter der leer gebliebenen Hündin die Hälfte der gezahlten Deckentschädigung zu erstatten.

Rüdeneigentümer bzw. die vertretungs- und zeichnungsberechtigte Person (siehe 4.2.2.) sind verpflichtet, bei leer gebliebenen Hündinnen die volle Deckentschädigung zu erstatten, wenn durch ihr Verschulden der Rüde ganz oder zeitweise für die Zucht gesperrt werden sollte.

Ein Wurf mit zwei verschiedenen Vatertieren kann keine Aufnahme in das Zuchtbuch oder das Anhangregister des SV finden.

Samenentnahme zur künstlichen Befruchtung,

die künstliche Befruchtung selbst sowie das Klonen sind untersagt. Welpen, die so erzeugt wurden, werden nicht in das Zuchtbuch oder das Anhangregister des SV aufgenommen.

4.2.4. Wurfstärke

Einer Hündin dürfen zur eigenen Aufzucht pro Wurf nicht mehr als acht Welpen belassen werden. Überzählige Welpen sind mittels einer Amme aufzuziehen. Der Verein unterhält hierzu in jeder Landesgruppe Ammen-Vermittlungsstellen. Werden mehr als 8 Welpen bei der Mutterhündin belassen, darf die Hündin erst nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Wurfstag erneut gedeckt werden.

4.2.5. Ammenaufzucht

Die zu verwendende Amme muss eine Wideristhöhe von mindestens 50 cm haben, kräftig und gesund sein und ein gutes Wesen besitzen.

Einer Amme dürfen nur Welpen von einer fremden Hündin, und zwar höchstens acht, einschließlich der Welpen, die die Amme geworfen hat, untergelegt werden.

Zieht eine Amme keinen eigenen Wurf auf, können Welpen aus zwei verschiedenen Würfen untergelegt werden, wenn die Welpen so gekennzeichnet sind, dass eine Verwechslung nicht möglich ist. Der Zuchtwart hat die Ammenaufzucht zu überwachen und die sichere Kennzeichnung zu bestätigen. Die Welpen sind spätestens am 10. Lebenstag anzulegen. Die Ammenaufzucht muss vom zuständigen Zuchtwart im Wurfmeldeschein bzw. mit Ammenaufzuchtbescheinigung (Formblatt) bestätigt werden. Die mit einer Amme aufgezogenen Welpen sind im Wurfmeldeschein mit "A" zu kennzeichnen.

Belegen einer Hündin ausschließlich zum Zwecke der Bereitstellung als Amme ist nicht statthaft.

Die Verwendung von scheinträchtigen Hündinnen ist nicht gestattet.

Wenn eine Hündin nach dem Werfen eingegangen ist, kann Ammenaufzucht über den 10. Lebenstag der Welpen hinaus gestattet werden, wenn der LG-Zuchtwart oder das Zuchtbuchamt die Genehmigung erteilen.

Bei der Welpenauswahl, spätestens am 10. Tag nach dem Wurf, sind nicht mehr als acht Welpen der Mutter zu belassen, die übrigen einer Amme zur Aufzucht unter Berücksichtigung

der vorstehenden Bestätigung zu übergeben.

Bei Welpen mit Missbildungen, und solchen, die auf längere Sicht nicht lebensfähig scheinen, ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.

Jede andere von der natürlichen Aufzucht abweichende Art ist im Wurfmeldeschein zu vermerken.

Die Welpen sind nicht vor ihrer Kennzeichnung mittels Mikrochip abzugeben. Dieses auch nur insoweit, als sie gesund sind und keine ansteckenden Krankheiten im Zwinger herrschen.

Welpen dürfen nur beim Aufzüchter mittels Mikrochip gekennzeichnet werden. Sind Welpen in Ammenaufzucht weggegeben worden, müssen diese zur Kennzeichnung mittels Mikrochip zum Wurf zurückgeholt werden.

Die Rückführung der Ammenwelpen zur Mutterhündin darf erst nach Vollendung der sechsten Woche erfolgen. Werden die Welpen nicht unmittelbar nach der Rückführung mittels Mikrochip gekennzeichnet, hat der Aufzüchter die Identität der Mutter- und Ammenwelpen zu sichern.

4.2.6. Wurfmeldung

Der Züchter informiert den Zuchtwart unmittelbar nach dem Werfen.

Vor der Kennzeichnung mittels Mikrochip ist der Wurfmeldeschein auszufüllen (plus je eine Ausfertigung für den Zuchtwart, ID-Beauftragten und Züchter).

Der Antrag mit den aufgeführten erforderlichen Unterlagen ist vom Züchter innerhalb von vier Wochen nach der Kennzeichnung der Welpen mit Mikrochip lückenlos an die SV-Hauptgeschäftsstelle einzureichen.

Bei späterer Einreichung gilt dies als Verstoß gegen die Zuchtordnung und wird mit einer Verwarnung geahndet. Im Wiederholungsfalle (innerhalb von drei Jahren) wird ein sechsmonatiges Verbot der Zucht verhängt.

Dem Antrag auf Ausstellung von Ahnentafeln bzw. Registrierbescheinigungen (Anhangregister) sind beizufügen:

- Wurfmeldeschein
- Ahnentafel bzw. Registrierbescheinigung (Anhangregister) der Hündin (wenn ein

- Eigentumswechsel stattgefunden hat)
- Deckbescheinigung
- ggf. Ammenaufzuchtbescheinigung
- ggf. Haftungsfreistellung ID-Beauftragter (Durchschlag)

4.2.7. Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen (Anhangregister)

Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise. Das SV-Zuchtbuchamt bestätigt nach Treu und Glauben die Identität mit der Zuchtbucheintragung.

SV-Ahnentafeln sind Echtheitszertifikate, die vom VDH und der FCI anerkannt sind. SV-Ahnentafeln und SV-Registrierbescheinigungen (Anhangregister) gelten als Urkunden im juristischen Sinne.

Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen (Anhangregister) bleiben Eigentum des SV. Besitzrecht an der Ahnentafel bzw. Registrierbescheinigung (Anhangregister) hat der Eigentümer des Hundes. Das Besitzrecht an der Ahnentafel bzw. Registrierbescheinigung (Anhangregister) kann auch der Mieter der Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer des Mietvertrages haben. Dies gilt auch für Halter von Rüden, die auf Deckstation gegeben werden.

Der Züchter ist verpflichtet, nach Erhalt der Ahnentafeln bzw. Registrierbescheinigungen (Anhangregister) diese auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und diese dann unterschriftlich auf Seite 1 zu bestätigen. Der Versand der Ahnentafeln bzw. Registrierbescheinigungen (Anhangregister) eines Wurfes kann nur an den Züchter persönlich erfolgen.

Eigentumswechsel des Hundes sind auf der Rückseite der Ahnentafel mit Namen, Anschrift des Käufers, Datum und Unterschrift des Verkäufers und des Käufers zu bestätigen und unverzüglich der SV-HG anzuzeigen.

Dem Eigentümer ist es untersagt, Ahnentafeln bzw. Registrierbescheinigungen (Anhangregister) zu unterschreiben, ohne den Käufer in der dafür vorgesehenen Spalte einzutragen.

Ist ein Hund Eigentum mehrerer Personen, so ist zwingend wie unter Ordnungsziffer 4.2.2. zu verfahren.

Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmun-

gen in dieser Ordnungsziffer 4.2.7. kann im Wiederholungsfalle ein vereinsrechtliches Ordnungsverfahren eingeleitet werden.

5. Hüftgelenksdysplasie (HD)-Verfahren

5.1. Allgemeines

Die Hüftgelenksdysplasie ist eine krankhafte Veränderung der Hüftgelenke im Bereich der Gelenkpfanne und des Oberschenkelkopfes. Die Ausprägung der Krankheit ist fließend von einer leichten bis zur schweren Form.

Der Verein hat zur züchterischen Bekämpfung ein Verfahren eingerichtet, das seit 1966 angewandt wird und über die züchterische Selektion bis heute überragende Ergebnisse aufzuweisen hat.

Der Verein hat zusätzlich einen verbindlichen Zuchtplan zur Bekämpfung der Hüftgelenksdysplasie mit der Methode der Zuchtwertschätzung aufgestellt. Verstöße werden wie folgt geahndet:

- a) Beim ersten Verstoß erfolgt eine Ermahnung mit Androhung eines einjährigen Verbotes der Zucht für den Züchter. Der Wurf wird eingetragen.
- b) Im Wiederholungsfall erfolgt ein einjähriges Verbot der Zucht für den Züchter. Der Wurf wird eingetragen.

5.2. Vereinsmaßnahmen

5.2.1. Untersuchungsverfahren

Die Ermittlung des Status der Hüftgelenke wird durch ein Röntgenverfahren festgestellt.

Das Verfahren hat folgenden Ablauf:

- a) Das Röntgenverfahren kann grundsätzlich nur einmal erfolgen.
- b) Das Mindestalter der Hunde für die Untersuchung beträgt 12 Monate.
- c) Die Vertragstierärzte gewährleisten gegenüber dem SV die Identität des zu untersuchenden Hundes durch persönliche Kontrolle der Tätowier-/Chip-Nummer mit dem Vergleich dieser Nummer in der Original-Ahnentafel bzw. Original-Registrierbescheinigung (Anhangregister).
- d) Die mit dem Namen des Hundes und der Tätowier-/Chip-Nummer versehene Rönt-

genaufnahme wird von dem untersuchen- den Tierarzt mit dem Beurteilungsbogen an die SV-HG eingesandt. Der SV wird Eigen- tümer der Röntgenaufnahme.

- e) Die Auswertung und Begutachtung erfolgt durch die zentrale Auswertungsstelle.
- f) Bei Befunden „normal“, „fast normal“ und „noch zugelassen“ wird vom SV der „a“-Stempel auf der Ahnentafel bzw. Registrierbescheinigung (Anhangregister) angebracht.

Hunde, bei denen das HD-Verfahren eine mittlere oder schwere Form der HD nachgewiesen hat, werden mit Nachzuchtein- tragungssperre belegt.

- g) Gegen den Erstbefund kann beim Zucht- buchamt innerhalb einer Frist von 6 Mo- naten nach Zustellung des Bescheides über den erteilten Befund Einspruch eingelegt werden. Einspruchsberechtigt ist der zeich- nungsberechtigte Eigentümer. Durch die Hauptgeschäftsstelle wird ein Obergut- achten angefordert. Für das Obergutach- ten sind zwei neue Röntgenaufnahmen der Hüftgelenke mit gestreckten und gebeug- ten Oberschenkeln erforderlich. Diese Auf- nahmen dürfen nur von einer Universitäts- klinik erstellt werden. Das Obergutachten gilt als abschließender endgültiger Befund. Einsprüche sind ausgeschlossen. Die Kos- ten gehen zu Lasten des Antragstellers.
- h) Beim Untersuchungsverfahren gemäß Zif- fer 5.2.1. bzw. 6.2. ist gleichzeitig eine Blut- probe für wissenschaftliche Zwecke unter Beachtung der Bestimmungen unter Ziffer 3.3.1.1. a) bis c) entnehmen zu lassen, sofern nicht schon eine Blutprobe im Verfahren ge- mäß Ziffer 3.3.1.1. eingelagert wurde. Die Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers am Untersuchungsverfahren.

5.2.2. Sonstige züchterische Vorschriften

- a) Für die Zuchtbewertung „Vorzüglich Aus- lese“ ist die Zuerkennung des „a-normal“ oder „a-fast normal“ Voraussetzung,
- b) für die Zulassung zur Körung ist die Zu- erkennung des „a“ Voraussetzung,
- c) Eingriffe am Hund mit dem Ziel der Erlan- gung der Zuchtfähigkeit sind verboten und haben die Einleitung eines vereinsinternen Strafverfahrens zur Folge.

6. Ellenbogendysplasie (ED)-Verfahren

6.1. Allgemeines

Die Ellenbogendysplasie ist eine krankhafte Veränderung der Ellenbogengelenke, die auf unterschiedlichen Grunderkrankungen beru- hen kann, die zur Bildung von Arthrosen an diesen Gelenken führen. Die Ausprägung der Krankheit ist fließend von einer leichten bis zur schweren Form.

Der Verein hat auf freiwilliger Basis ab 01.01.2002 ein Verfahren zur Bekämpfung der Ellenbogendysplasie eingerichtet.

6.2. Untersuchungsverfahren

Die Ermittlung des Status der Ellenbogenge- lenke wird durch ein Röntgenverfahren fest- gestellt. Das Verfahren hat folgenden Ablauf:

- a) Das Röntgenverfahren kann grundsätzlich nur einmal erfolgen. Das Mindestalter der Hunde für die Untersuchung beträgt 12 Monate.
- b) Die Vertragstierärzte gewährleisten gegen- über dem SV die Identität des zu untersu- chenden Hundes durch persönliche Kon- trolle der Tätowier-/Chip-Nummer mit dem Vergleich der Nummer in der Original-Ahnentafel bzw. Original-Registrierbe- scheinigung (Anhangregister).
- c) Auf Wunsch kann der zeichnungsberech- tigte Eigentümer des Hundes zusätzlich zu den üblichen Aufnahmen der Ellenbo- gengelenke auf eigene Kosten eine weitere Abbildung im seitlichen mediolateral ge- streckten Strahlengang anfertigen lassen. Die mit dem Namen des Hundes und der Tätowier-/Chip-Nummer versehenen Rönt- genaufnahmen von beiden Ellenbogen werden von dem untersuchenden Tierarzt mit dem Beurteilungsbogen an das Zucht- buchamt gesandt. Der SV wird Eigentümer der Röntgenaufnahme.
- d) Die Auswertung und endgültige Begut- achtung erfolgt durch die zentrale Auswer- tungsstelle.
- e) Bei Befunden „normal“, „fast normal“ und „noch zugelassen“ wird vom SV ein Stem- pel auf der Ahnentafel bzw. Registrierbe- scheinigung (Anhangregister) angebracht.

Hunde, bei denen das ED-Verfahren eine mittlere oder schwere Form der ED nach-

gewiesen hat, werden mit Nachzuchteintragungssperre belegt.

- f) Gegen den Erstbefund kann beim Zuchtbuchamt innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Zustellung des Bescheides über den erteilten Befund Einspruch eingelegt werden. Einspruchsberechtigt ist der zeichnungsberechtigte Eigentümer. Durch die Hauptgeschäftsstelle wird ein Obergutachten angefordert. Für das Obergutachten sind neue Röntgenaufnahmen beider Ellenbogen im seitlichen (mediolateralen) Strahlengang mit gebeugtem Gelenk sowie zusätzlich kraniokaudale Aufnahmen erforderlich. Diese Aufnahmen dürfen nur von einer Universitätsklinik erstellt werden. Auf Wunsch des Antragstellers kann zusätzlich auch eine computertomografische Untersuchung mit einbezogen werden. Das Obergutachten gilt als abschließender endgültiger Befund. Einsprüche sind ausgeschlossen. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
- g) Beim Untersuchungsverfahren gemäß Ziffer 6.2. bzw. 5.2.1. ist gleichzeitig eine Blutprobe für wissenschaftliche Zwecke unter Beachtung der Bestimmungen unter Ziffer 3.3.1.1. a) bis c) entnehmen zu lassen, sofern nicht schon eine Blutprobe im Verfahren gemäß Ziffer 3.3.1.1. eingelagert wurde. Die Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers am Untersuchungsverfahren.

6.3. Sonstige züchterische Vorschriften

- a) Für die Zuchtbewertung "Vorzüglich Auslese" ist (ab dem 01.01.2013) die Zuerkennung des ED-Befundes „normal“ oder „fast normal“ Voraussetzung.

7. Einrichtungen zur Erhaltung und Förderung der Zucht

Dazu gehören Leistungsprüfungen, Zuchtschauen und die Körungen. Einzelheiten sind in der Körordnung, Zuchtschauordnung und Prüfungsordnung festgelegt.

7.1. Zuchtbuch

In ihm sind die gesamten eintragungsfähigen Deutschen Schäferhunde enthalten. Es kann nur in Anspruch genommen werden von Personen, die über 18 Jahre alt sind.

Das für die Zucht des Deutschen Schäferhundes geführte Zuchtbuch (SZ) bildet mit seiner in ihm erfassten Nachkommenschaft der in

der Zucht verwendeten Tiere die Zuchtgrundlage. Um über die Abstammungsverhältnisse innerhalb der Rasse eine möglichst umfassende Kenntnis zu erlangen, muss das Zuchtbuch alle zur Rasse gehörenden, im Sinne der Zuchtordnung eintragungsfähigen Tiere erfassen, selbst wenn es sich später herausstellen sollte, dass sie aus irgendwelchen Gründen zur Zucht nicht geeignet sind. Auch diese Hunde zu erfassen ist notwendig, weil dadurch die Voraussetzung geschaffen wird, innerhalb der Rasse umfassende Feststellungen über die Vererbung in gutem und schlechtem Sinne treffen zu können.

Aus dem Zuchtbuch ergibt sich die Ahnentafel eines Hundes, die nicht nur über die Namen und Abstammung der einzelnen Ahnen, sondern auch über deren Arbeitsverwendung Aufschluss gibt. Sie gibt auch Auskunft über die Farbe der Geschwister, über Farbe, Ausbildungs-, Ausstellungs- und Körergebnisse der Eltern, Großeltern und deren Geschwister. Im Zuchtbuch und in den Ahnentafeln werden Nachkommen aus Körzucht (Zucht aus zwei angehörten Eltern), aus Leistungszucht (Zucht aus zwei Eltern und vier Großeltern mit Ausbildungskennzeichen), besonders gekennzeichnet.

7.2. Anhangregister

In das Anhangregister können Hunde ohne Ahnentafel oder mit einer vom VDH bzw. der FCI nicht anerkannten Ahnentafel eingetragen werden. Voraussetzung für die Eintragung ist eine positive Phänotyp-Beurteilung durch einen SV-Zuchtrichter. Eine Phänotyp-Beurteilung kann nur erfolgen, wenn der Hund mindestens 12 Monate alt ist und mittels Microchip oder Tätowiernummer identifiziert werden kann.

Nachkommen von Hunden der Varietät „Langstockhaar mit Unterwolle“, deren Daten in drei aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Anhangregister geführt wurden, können ab der 4. Generation in das Zuchtbuch übernommen werden.

Für Eigentümer und Halter von Deutschen Schäferhunden (Rüden- und Hündinnen-Besitzer bzw. -Halter), für die die Zucht aufgrund der Bestimmungen nur mit Eintragung ins Anhangregister möglich ist, ist die SV-Mitgliedschaft Voraussetzung.

Die Regelungen zur Zuchtzulassung gelten analog zu den Hunden, die über eine FCI-erkannte Ahnentafel verfügen mit Ausnahme

der Forderung des DNA-geprüft Vermerkes in der Registrierbescheinigung (Anhangregister).

7.3. Körbuch

Durch die Körung wird eine Auslese der Zuchttiere getroffen, die in ihrem Wesen, ihren Leistungen und ihrem anatomischen Aufbau in besonderem Maße zur Erhaltung und Förderung der Rasse und ihrer Arbeitstüchtigkeit geeignet erscheinen.

Das Körbuch ist eine Ergänzung des Zuchtbuches und Anhangregisters und in Verbindung mit ihm und den Schau- und Prüfungsberichten der Ratgeber für eine zielbewusste Zucht. Die Körung wird nach den besonderen Bestimmungen durchgeführt (Körordnung).

7.4. Leistungskartei

Sie nimmt alle im Zuchtbuch oder Register eingetragenen Tiere auf, die an einer vom SV anerkannten Leistungsprüfung teilgenommen haben.

Die Leistungskartei verzeichnet neben dem zuchtbuchmäßigen Namen des Hundes, der Zuchtbuch- oder Registriernummer, seinen Ausbildungskennzeichen und der auf einer Leistungsprüfung erworbenen Gesamtbewertung, die Bewertungsergebnisse für die einzelnen Abteilungen der Prüfung, wie Fährtenarbeiten, Unterordnungsleistungen und Schutzdienst.

7.5. Die Ausstellungskartei

Sie nimmt alle im Zuchtbuch bzw. Anhangregister eingetragenen Hunde auf, die an einer vom SV anerkannten Zuchtschau teilgenommen haben. Sie enthält neben dem im Zuchtbuch bzw. Anhangregister eingetragenen Namen des Hundes die auf einer Zuchtschau erhaltenen Zuchtbewertungen.

7.6. Kartei der Hunde mit Nachzuchteintragungssperre

Die Kartei der Hunde mit Nachzuchteintragungssperre enthält die Namen der Hunde und die Begründung, warum Nachkommen dieser Hunde im Zuchtbuch bzw. Anhangregister des SV keine Aufnahme finden. Dies wird fortgesetzt in den "Nachrichten des Zuchtbuchamtes" bekannt gegeben.

Mit Inkrafttreten dieser Zuchtordnung verlieren alle früheren Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Die geänderten Bestimmungen der Zuchtordnung stimmen mit dem Beschluss über die Änderungen vom 24./25. Mai 2014 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Zuchtordnung und allen seither beschlossenen Änderungen überein.

.....
Wolfgang Henke, Präsident

.....
Nikolaus Waltrich, Vizepräsident

Zuchtplan zur Bekämpfung der HD

1. Allgemeines:

Der Deutsche Schäferhund gehört zu den Rassen, bei denen Hüftgelenksdysplasie auftreten kann. Eine erbliche Disposition kann dafür im Einzelfall verantwortlich sein. Die nachfolgend formulierten Maßnahmen dienen der genetischen Verbesserung der Rasse. Darüber hinaus ist eine Beratung zur rassegerechten Ernährung und Haltung in der Aufzuchtphase notwendig.

2. Bestimmung des Vererbungsrisikos

Der SV bedient sich zur Berechnung der Vererbungserwartung einer anerkannten Zuchtwertschätzung. Derzeit wird das Verfahren MMP (Mixed Model Prediction) und MME (Mixed Model Estimate) unter Einbeziehung aller Verwandteninformationen als das beste verfügbare Verfahren angesehen. Die Zuchtwerte werden als Relativzuchtwerte ausgewiesen. Bezugsgröße (Zuchtwert 100) ist die Vererbungserwartung eines Tieres mit der HD-Einstufung „fast normal“. Dazu wird ein fiktives Referenztier, ohne Verwandtschaft zu anderen bewerteten Tieren, im Datenbestand geführt.

3. Information

Als Informationen für die Zuchtwertschätzung dienen die HD-Einstufungen nach den Richtlinien der FCI. Weitere Erkenntnisse, z. B. aus dem Vorröntgen, werden entsprechend ihrer Aussagekraft mit verarbeitet.

4. Zeitpunkt der Berechnung/Informationspflicht

Die Zuchtwertschätzung erfolgt mindestens vierteljährlich. Die aktuellen Zahlen sind dem Züchter in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Vierteljährlich, zu Anfang eines Quartals, werden die Zuchtwerte den Mitgliedern, Züchtern und Ortsgruppen über das Internet zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden die Zuchtwerte in einer Zuchtwert-Informationssystemsoftware aktualisiert, die in der Hauptgeschäftsstelle erhältlich ist. Diese Zahlen sind verbindlich für die Auflagen, die sich aus dem Zuchtplan ergeben.

Die Landesgruppen benennen Beauftragte für die Zuchtwertschätzung, die über einen Zugang zum Internet verfügen. Die Beauftragten sind für die Information der Mitglieder und Züchter zuständig.

Der Zuchtwert der relevanten Rüden und Hündinnen wird außerdem in den monatlich erscheinenden Deck- und Belegnachrichten veröffentlicht. In der Hauptgeschäftsstelle können gegen Gebühr aktuelle Zuchtwerte erfragt werden.

5. Auflagen

Von der Zucht ausgeschlossen sind Tiere mit mittlerer und schwerer HD (entsprechend § 4 Abs. 1.3 der Zuchtordnung des VDH).

Hunde, die nach der Zuchtordnung des SV bezüglich anderer Merkmale zur Zucht zugelassen sind, dürfen nur in Paarungen eingesetzt werden, wenn das sich daraus für den Welpen ergebende Risiko für HD einen bestimmten Grenzwert nicht überschreitet. Der Grenzwert wird ausgedrückt durch den durchschnittlichen Zuchtwert beider Paarungspartner. Zur Zeit wird ein Grenzwert von 100 als obere Grenze festgelegt. Es wird empfohlen, niedrigere Werte anzustreben.

Der Züchter muss sich vor dem Belegen der Hündin auf geeignete Weise über die Zulässigkeit der Paarung informieren. Als Zuchtwert der Paarungspartner gilt der jeweilige Zuchtwert des Quartals am Belegtag. Sollte der Belegtag innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Veröffentlichung des Zuchtwertes liegen, können auch die Zuchtwerte des vorherigen Quartals zu Grunde gelegt werden.

6. Verstöße

Verstöße gegen die Auflagen dieses Zuchtplans werden als Verstöße gegen die Zuchtordnung geahndet.

7. Gültigkeit

Die Bestimmungen dieses Zuchtplans treten zum 1.7.1999 in Kraft.